

Gemeinde Gaushorn

Bekanntmachung der Gemeinde Gaushorn

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehr-Lager“ für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich sowie südlich der Bundeswehrschießanlage und westlich der Gemeindegrenze Welmbüttel“

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 26.05.2021, Az.: 221/32 - 622.21/125 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.03.2021 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehr-Lager“ für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich sowie südlich der Bundeswehrschießanlage und westlich der Gemeindegrenze Welmbüttel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 19.06.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten B-Plan, die Begründung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse „www.amt-eider.de“ als auch an in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Planunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maaßen (Telefon: 04836 990-0 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.amt-eider.de“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, 26.05.2021

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider - Nr. 12 - am 18.06.2021

Gemeinde Glüsing

Gemeinde Glüsing
 Die Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Glüsing

am Dienstag, 22. Juni 2021, um 19:00 Uhr
 im ehem. Witt's Gasthof, Dorfstr. 1, 25779 Glüsing

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Stellungnahme über die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Dithmarschen vom 22.06.2021
3. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Ursula Rink*

Die Bürgermeisterin

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende.

Für die Teilnahme an der Sitzung wird allen Sitzungsteilnehmern empfohlen, eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Als solche gelten medizinische Masken oder Masken der Standards FFP2, N95 oder KN95. Für Redebeiträge können die Masken abgesetzt werden.

Wir suchen Sie!

Die **Gemeinde Glüsing** sucht ab sofort

eine*n Gemeindearbeiter*in (m/w/d)

für die Pflege der gemeindlichen Grünanlagen und Liegenschaften.

Gesucht wird ein*e Helfer*in mit **2 Stunden Wochenarbeitszeit** in Form einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job). Die Arbeitszeiten können abgesprochen werden. Eine Vor- oder Ausbildung ist nicht erforderlich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte **bis zum 30. Juni 2021** bei der Bürgermeisterin, Frau Ursula Rink, unter der Tel.: 04836 1683, oder beim Amt KLG Eider, Personalbereich, Frau Britta Jensen, Tel.: 04836 99058, E-Mail: britta.jensen@amt-eider.de.

Gemeinde Groven



Amtliche Bekanntmachung des Amtes KLG Eider für die Gemeinde Groven

Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin

Der Gemeindevertreter und 2. stellv. Bürgermeister Reinhard Lux ist am 23.04.2021 verstorben.

Als neues Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Groven stelle ich hiermit gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der zurzeit gültigen Fassung